

Lizenzbedingungen

Lizenzbedingungen der CCL-Liedlizenz.

1. Definitionen

1.1 „JAHRESLIZENZGEBÜHR“

Die von der KIRCHE an die CCLI zu oder vor Beginn dieser Lizenzvereinbarung und jeder Verlängerung derselben zu entrichtende Vergütung in Höhe der jeweils gültigen und von CCLI übermittelten Sätze, auf der Basis der GRÖßE DER GEMEINDE.

1.2 „LISTE DER RECHTEINHABER“

Die Liste der am PROGRAMM teilnehmenden RECHTEINHABER und deren KATALOGE.

1.3 „KATALOG“

Jede Sammlung von MUSIKWERKEN, die der RECHTEINHABER als Inhaber oder Verwalter der RECHTE an diesen unter einem Namen zusammengefasst hat.

1.4 „Sitz der CCLI in Deutschland“

Bahnhofstrasse 17, 58507 Lüdenscheid oder jede andere, von CCLI mitgeteilte Anschrift.

1.5 „KIRCHENVERANSTALTUNGEN“

Jede Art von Gottesdiensten, Versammlungen und ähnlichen Aktivitäten, die eine KIRCHE im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeiten abhält.

1.6. „GRÖßE DER GEMEINDE“

Die Durchschnittliche Anzahl der regelmäßigen Besucher der Hauptgottesdienstes der KIRCHE oder, falls die KIRCHE mehrere Hauptgottesdienste abhält, die durchschnittliche Gesamtzahl deren Besucher. Für die Zwecke der MOBILIZENZ oder VERANSTALTUNGLIZENZ bedeutet Größe der Gemeinde die maximale erwartete Besucherzahl einer jeden KIRCHENVERANSTALTUNG, die während der Laufzeit der jeweiligen MOBILIZENZ oder VERANSTALTUNGLIZENZ geplant ist.

1.7 „MELDEPROTOKOLL“

Formular zur Meldung der NUTZUNGSVORGÄNGE in Bezug auf MUSIKWERKE, welches von einer KIRCHE auf Anforderung des CCLI auszufüllen ist.

1.8 „NUTZUNGSVORGANG“

Vervielfältigung von MUSIKWERKEN durch KIRCHEN in Ausübung der gem. Ziffer 2 eingeräumten RECHTE.

1.9 „LIZENZ“

Diese Lizenzvereinbarung einschließlich dieser Vertragsbedingungen.

1.10 „LAUFZEIT“

Der Zeitraum von einem Jahr beginnend mit Lizenzunterzeichnung.

1.11 „VERTRETER DER KIRCHE“

Die für die Zusammenstellung und Kategorisierung der NUTZUNGSVORGÄNGE im MELDEPROTOKOLL sowie für die Übermittlung an CCLI Verantwortliche und von der Kirche bestimmte Person.

1.12 „RECHTEINHABER“

Personen, die allein oder gemeinschaftlich RECHTE an den MUSIKWERKEN innehaben und/oder verwalten.

1.13 „PROGRAMM“

Das Kirchenlizenzprogramm, das es CCLI erlaubt, nicht exklusive Lizenzen an den in dieser Lizenzvereinbarung umfassten RECHTEN einzuräumen sowie andere gute und wertvolle Dienstleistungen zu erbringen.

1.14 „RECHTE“

Die der KIRCHE nicht exklusiv eingeräumten Rechte gem. Ziffer 2.

1.15 „MUSIKWERKE“

In Gesangbüchern, Liederbüchern zusammengefasste oder sonstige zur Nutzung in KIRCHENVERANSTALTUNGEN vorgesehene Lieder,

die in einem KATALOG der LISTE DER RECHTEINHABER enthalten sind.

1.16 Die Verwendung des Singulars beinhaltet die Verwendung des Plurals und umgekehrt.

1.17 Die Verwendung eines grammatischen Geschlechts schließt das jeweils andere grammatische Geschlecht mit ein.

1.18 Der Bezug auf (eine) Person(en) schließt Unternehmen und Gesellschaften, Körperschaften, juristischen Personen und nicht rechtsfähige Gesellschaften ein.

1.19 Der Verweis auf einen Abschnitt bzw. eine Einleitungsklausel bezieht sich, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, auf die Ziffern dieser Lizenzvereinbarung.

1.20 Die Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und sind für Auslegungszwecke nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Einräumung von Rechten

CCLI räumt der Kirche nach vollständiger Zahlung der JAHRESLIZENZGEBÜHR an den MUSIKWERKEN für die Dauer der LAUFZEIT die nachfolgenden, nicht exklusiven und nicht übertragbaren oder sublizenzierbaren RECHTE ein, soweit diese Rechte nicht Nutzungen mit umfassen, die in Deutschland in den Anwendungsbereich von gesetzlichen Schrankenbestimmungen (beispielsweise §§ 46 oder 52 Urheberrechtsgesetz) fallen, oder deren Wahrnehmung in der Schweiz der Bundesaufsicht unterliegt (Art. 40 Abs. 1 Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte):

2.1 grafische Vervielfältigung von MUSIKWERKEN in Bekanntmachungen, Liturgien, Programmen und Liedblättern.

2.2 grafische Vervielfältigung von MUSIKWERKEN in gebundenen oder losen, von der KIRCHE erstellten, Büchern;

2.3 grafische Vervielfältigung von MUSIKWERKEN auf Projektionsfolien und Diapositiven zur öffentlichen Wiedergabe und/oder Einspeicherung bzw. sonstigen Verwendung in elektronischen Speicher- und Abrufsystemen, dies jedoch nur zur Zwecken der visuellen Projektion von MUSIKWERKEN; (2.4 entfällt)

2.5 Die Vervielfältigung der Vervielfältigungsstücke mit folgender Einschränkung;

2.5.1 Die Anzahl der gem. Ziffer 2.1 - 2.3 hergestellten Vervielfältigungsstücke darf die GRÖßE DER GEMEINDE nicht überschreiten.

2.6 Die KIRCHE ist zur Nutzung der RECHTE allein zum Zweck der Verbreitung und Wiedergabe der grafischen Vervielfältigungen der MUSIKWERKE während KIRCHENVERANSTALTUNGEN berechtigt.

2.7 Die KIRCHE ist zur Nutzung der rechtmäßig während der LAUFZEIT der LIZENZ hergestellten Vervielfältigungen der MUSIKWERKE allein während der LAUFZEIT sowie zur fortgesetzten Benutzung solcher Vervielfältigungsstücke nach Verlängerung der LAUFZEIT dieser LIZENZ berechtigt.

3. Vorbehaltene Rechte

Insbesondere die folgende Rechte sind nicht vom PROGRAMM erfasst und den RECHTEINHABERN vorbehalten:

3.1 Anfertigung von Fotokopien oder Zeitschriften jeglicher Chornotenblätter (Oktavbände), Kantaten, Musicals, Handglockenmusik, Keyboardmusik, Gesangssoli oder Instrumentalwerke.

3.2 Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, die in Ausübung der RECHTE hergestellt wurden, zur Benutzung außerhalb von KIRCHENVERANSTALTUNGEN.

3.3 Verleih oder Verkauf von Vervielfältigungsstücken, die gem. Ziffer 2.1 - 2.3 (2.5) angefertigt wurden, gegen jede Form einer unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung oder Gegenleistung, sei es durch direkte Zahlung, Schenkung, Spende, freiwillige Opfergabe oder ähnlichem.

3.4 Bearbeitungen oder sprachliche Übersetzungen der MUSIKWERKE.

3.5 sämtliche Rechte, die die RECHTEINHABER zur Wahrnehmung an Verwertungsgesellschaften lizenziert und nicht im Einzelfall zurückgerufen haben.

3.6 Sämtliche weiteren Rechte, die nicht ausdrücklich der KIRCHE eingeräumt wurden, sind den RECHTEINHABERN vorbehalten.

4. Pflichten von CCLI

4.1 CCLI stellt der KIRCHE die LISTE DER RECHTEINHABER zur Verfügung.

4.2 CCLI informiert die KIRCHE über Hinzufügungen oder Streichungen von der LISTE DER RECHTEINHABER während der LAUFZEIT der LIZENZ.

4.3 CCLI übermittelt das MELDEPROTOKOLL, wenn und soweit erforderlich, auf schriftliche Anforderung, an die KIRCHE.

4.4 CCLI stellt die KIRCHE gegen jegliche Ansprüche, Handlungen und Verfahren, Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen (einschl. der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung, Gerichtskosten und Auslagen) schadlos, die der KIRCHE gegenüber direkt oder indirekt auf Grund einer Vertragsverletzung oder Nichterfüllung der Vertrages seitens CCLI im Hinblick auf vertragliche Zusicherungen, Angaben, verbindlichen Zusagen oder Verpflichtungen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, erhoben werden.

5. Pflichten der Kirche

5.1 Die KIRCHE sichert zu, dass der grundlegende Text, die Melodie oder den wesentliche Charakter eines MUSIKWERKES nicht geändert wird.

5.2 Die KIRCHE sichert zu, dass jede vervielfältigte Fassung eines MUSIKWERKES vollständige und richtige Angaben über Titel, Autor und Urheberrechtsvermerke im Wesentlichen in der folgenden Form enthalten:

Dt. Titel / Originaltitel

Texter

Komponist

Dt. Text

© Jahr Originalverlag / D- A -CH Subverlag

CCLI-Lizenznummer

5.2.1 Die KIRCHE wird diese Information entweder von CCLI oder dem Inhaber der Urheberrechte erhalten.

5.3 Die KIRCHE stellt CCLI auf Anfrage innerhalb von 14 Tagen eine Kopie von MUSIKWERKEN, die gemäß dieser Lizenzvereinbarung vervielfältigt wurden, zur Verfügung.

5.4 Die KIRCHE erfasst die Nutzungsvorgänge von MUSIKWERKEN im MELDEPROTOKOLL und wird dieses regelmäßig und auf Anfrage, an CCLI übermitteln.

5.5 Die KIRCHE ernennt einen VERTRETER DER KIRCHE und teilt die Bevollmächtigung CCLI schriftlich mit.

5.6 Die KIRCHE wird sich vertragsgemäß verhalten.

5.7 Die KIRCHE stellt CCLI gegen jegliche Ansprüche, Handlungen und Verfahren, Schäden, Verlust, Kosten und Aufwendungen (einschl. der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung, Gerichtskosten und Auslagen), schadlos, die CCLI direkt oder indirekt auf Grund einer Vertragsverletzung oder Nichterfüllung des Vertrages seitens der KIRCHE im Hinblick auf vertragliche Zusicherungen, Angaben, verbindlichen Zusagen oder Verpflichtungen, die Gegenstand dieses Vertrages sind erhoben werden.

6. Lizenzverlängerung

6.1 Die LIZENZ kann auf schriftliche Erklärung der KIRCHE gegenüber CCLI einvernehmlich schriftlich jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Wirksamkeit der Verlängerung ist bedingt durch die vollständige Zahlung der jeweiligen JAHRESLIZENZVERGÜTUNG an CCLI.

6.2 CCLI ist berechtigt, die JAHRESLIZENZVERGÜTUNG für die Verlängerung dieser Lizenzvereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber der KIRCHE zu erhöhen.

6.3 Die Verlängerungszahlung der JAHRESLIZENZVERGÜTUNG ist fällig und zahlbar vor Ablauf der LIZENZ.

Wird die JAHRESLIZENZVERGÜTUNG nicht gezahlt, werden keine RECHTE eingeräumt und führt dies im Zweifel zum automatischen Rückfall sämtlicher RECHTE auf die CCLI mit Ablauf der jeweils laufenden LIZENZ.

7. Kündigung

7.1 Die KIRCHE ist berechtigt diese Lizenzvereinbarung jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Erklärung gegenüber CCLI zu kündigen; in diesem Fall hat die KIRCHE Anspruch auf Rückerstattung der Lizenzgebühr wie folgt:

7.1.1 Erhält CCLI die Kündigungserklärung innerhalb der ersten drei Monate der LAUFZEIT, beträgt die Rückerstattung die JAHRESLIZENZVERGÜTUNG abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 %.

7.1.2 Danach beträgt die Höhe der Rückerstattung den pro rata Anteil der JAHRESLIZENZVERGÜTUNG bezogen auf die noch nicht abgelaufene LAUFZEIT, gerechnet vom Tag der Kündigung abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 %.

CCLI ist berechtigt, diese Lizenzvereinbarung zu kündigen, wenn die KIRCHE Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung verletzt, oder es versäumt, die JAHRESLIZENZVERGÜTUNG zu zahlen.

CCLI ist berechtigt, diese Lizenzvereinbarung jederzeit mit einer Frist von 30 (90) Tagen durch schriftliche Erklärung gegenüber der KIRCHE in Bezug auf bestimmte Rechteinhaber und deren Kataloge zu kündigen, wenn die zugrunde liegende Rechtseinräumung auf die CCLI beendet wird. Die Kündigung erfolgt durch formlose Zusendung der aktualisierten LISTE DER RECHTEINHABER.

CCLI ist berechtigt, diese Lizenzvereinbarung zu kündigen, wenn die Tätigkeit der CCLI aufgrund einer untersagenden gerichtlichen Entscheidung oder mittels Verwaltungsaktes eingestellt wird. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche der KIRCHE gegenüber CCLI oder Dritter ausgeschlossen.

8. Verschiedenes

8.1 Die Abtretung oder Übertragung dieser Lizenzvereinbarung durch die KIRCHE bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CCLI.

8.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformabrede. Nebenabreden bestehen nicht.

8.3 Die vorliegende Vereinbarung und ihre Auslegung unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschlands; zuständig für Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages sind die deutschen Gerichte.